

## **VWG Wohnungsgesellschaft mbH, Vorharzer Heimstätte i. L.**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses in Liquidation gemäß  
§ 71 Abs. 1 GmbHG zum 5. März 2025 und  
des Lageberichtes für das Liquidations-  
geschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum  
5. März 2025

## DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Berlin	Dresden	Düsseldorf
Erfurt	Frankfurt (Oder)	Hamburg
Hannover	Magdeburg	Potsdam
Prenzlau	Rostock	Senftenberg

DOMUS AG ist Mitglied von  
Russell Bedford International –  
einem weltweiten Verbund unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

The logo for DOMUS features the word "DOMUS" in a bold, blue, sans-serif font. Above the letter "O" are three small blue circles arranged horizontally.

 Russell Bedford  
*taking you further*

 MEMBER OF THE  
FORUM OF FIRMS

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>A. PRÜFUNGSaufTRAG</b>	<b>5</b>
<b>B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>6</b>
I. Stellungnahme zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch den Liquidator	6
II. Unregelmäßigkeiten	7
<b>C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>8</b>
I. Gegenstand der Prüfung	8
II. Art und Umfang der Prüfung	9
<b>D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>10</b>
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG	11
3. Lagebericht für das zweite Liquidationsgeschäftsjahr	11
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG	12
III. Analyse der Vermögens- und Finanzlage	12
1. Vermögenslage	13
2. Finanzlage	16
3. Ertragslage	18
<b>E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES</b>	<b>19</b>
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	19
<b>F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS ZUM ZWEITEN JAHRES- ABSCHLUSS IN LIQUIDATION GEMÄß § 71 Abs. 1 GmbHG ZUM 5. MÄRZ 2025</b>	<b>20</b>

## ANLAGEN

- I. Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zum 5. März 2025
- II. Lagebericht für das Liquidationsgeschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025
- III. Rechtliche Verhältnisse
- IV. Steuerliche Verhältnisse
- V. Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit
- VI. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- VII. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## **A. PRÜFUNGS-AUFTRAG**

Der Liquidator der

**VWG Wohnungsgesellschaft mbH  
Vorharzer Heimstätte i. L.,  
Stadt Seeland, OT Nachterstedt**

(im Folgenden kurz VWG oder Gesellschaft genannt), hat uns auf Grundlage des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 31. März 2025 mit Schreiben vom 8. August 2025 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zum 5. März 2025 und den Lagebericht für das Liquidationsgeschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 (Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG und Lagebericht im Folgenden „Zweiter Jahresabschluss in Liquidation“) in Verbindung mit § 316 ff. HGB zu prüfen. Es handelt sich hierbei um den zweiten Liquidationsabschluss nach Aufstellung und Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 6. März 2023. Die von beiden Gesellschaftern unterschriebene Auftragsbestätigung vom 3. September 2025 liegt uns vor.

Der Prüfungsauftrag umfasst auch Feststellungen zu § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG). Über das Ergebnis dieser Prüfung berichten wir unter Abschnitt E. und in Anlage VI.

Für den Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zum 5. März 2025, den Lagebericht für das zweite Liquidationsgeschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 und die uns gegenüber gemachten Angaben trägt der Liquidator die Verantwortung. Aufgabe der Prüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den zweiten Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG abzugeben.

Der über diese Prüfung verfasste Bericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards PS 450 n. F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage VII beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 zugrunde, die auch Geltung gegenüber Dritten entfalten.

## **B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **I. STELLUNGNAHME ZUR BEURTEILUNG DER LAGE DER GESELLSCHAFT DURCH DEN LIQUIDATOR**

Unsere Stellungnahme beruht auf der Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch den Liquidator im Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zum 5. März 2025 und den Lagebericht für das Liquidationsgeschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025. Darüber hinaus wurden zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft u. a. die Buchführung sowie Gremienprotokolle herangezogen.

Auf folgende wesentliche Darstellungen zur Lage der Gesellschaft durch den Liquidator im Lagebericht weisen wir hin:

Durch den Verkauf des gesamten Wohnungsbestandes im Jahr 2021 betrieb die Gesellschaft im Berichtszeitraum kein operatives Geschäft mehr. Seit dem 6. März 2023 (Eintragung ins Handelsregister: 20. März 2023) befindet sich die Gesellschaft in Liquidation. Zum Liquidator wurde der bisherige Geschäftsführer, Herr Reiner Olbrich, bestimmt. Der Gläubigeraufruf und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgten fristgemäß.

Der Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum war geprägt von der Abwicklung der noch offenen Positionen wie Verkauf der unbebauten Grundstücke, Regelung von Falschüberweisungen von Mietern etc. Ein operatives Geschäft erfolgte nicht mehr.

Im Berichtszeitraum konnte der geplante Verkauf (Symbolischer Preis) der unbebauten Restflächen am Baugebiet Neuer Ring und an der Friedrich-Weddeler-Straße im Ortsteil Nachterstedt sowie die Regelungen zu den Verbindlichkeiten und Verrechnungen mit dem Erwerber des Immobilienbestandes realisiert werden.

Zum Stichtag 5. März 2025 verfügte die Gesellschaft über flüssige Mittel in Höhe von T€ 238,5.

Im Geschäftsjahr 2025 soll die Liquidation beendet werden.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist durch die vorhandenen Bankguthaben gesichert.

Die Aussagen stimmen mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überein. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, des Fortbestandes und der Risiken der künftigen Entwicklung der Gesellschaft ist unter Berücksichtigung der von den Gremien der Gesellschaft eingeleiteten Liquidation aus heutiger Sicht plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Liquidation der Gesellschaft durch den Liquidator im erforderlichen Umfang zutreffend dargestellt.

## **II. UNREGELMÄßIGKEITEN**

### **Beachtung von sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen des Gesellschaftsvertrages**

Wir haben folgende Feststellungen getroffen:

- Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 6. März 2023 bis zum 5. März 2024, zur Entlastung des Liquidators und des Aufsichtsrates (bis 10. Dezember 2024) sowie zur Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr vom 6. März 2023 bis zum 5. März 2024 wurden am 10. November 2025 gefasst (vgl. § 8a), b) und d) Gesellschaftsvertrag). Auf die Fristüberschreitung weisen wir hin (§ 42a Abs. 2 GmbHG).
- Die Offenlegung des Jahresabschlusses in Liquidation für das Geschäftsjahr vom 6. März 2023 bis zum 5. März 2024 ist bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (8. Dezember 2025) nicht erfolgt. Auf mögliche Sanktionen bei nicht fristgerechter Offenlegung weisen wir hin.
- Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 liegt vor, dieser wurde jedoch nicht vom Aufsichtsrat beschlossen (vgl. § 12 Nr. 4 Buchstabe f) Gesellschaftsvertrag). Ein Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 wurde nicht mehr erstellt.
- Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Dezember 2024 wurden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates mit (Rück-)Wirkung zum 5. März 2023, 24.00 Uhr, abberufen. Eine rückwirkende Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Abberufung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates ist nicht zulässig. Das Datum der Abberufung ist mit dem Datum des Beschlusses (10. Dezember 2024) gleichzusetzen.
- Gemäß § 12 Gesellschaftsvertrag bedürfen Geschäfte außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschritten wird, der Zustimmung des Aufsichtsrates. In Hinblick auf bestehende Forderungen (T€ 46,7) und Verbindlichkeiten (T€ 67,3) aus Betriebskosten gegenüber dem Erwerber des Immobilienbestandes (Geschäftsjahr 2021) wurde eine Vereinbarung (12. Dezember 2024/19. Dezember 2024) getroffen, nach der alle gegenseitigen Forderungen aus der Erwerberabrechnung mit Leistung einer Zahlung der Gesellschaft in Höhe von T€ 20,6 enden. Ein entsprechender Beschluss der Gremien (ersatzweise der Gesellschafterversammlung) zu vorgenannter Vereinbarung liegt nicht vor.

- Das Geschäftsjahr (vom 6. März 2023 bis zum 5. März 2024) entspricht auflösungsbedingt nicht dem Kalenderjahr (vgl. § 3 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag). Ein gesonderter und zeitgerecht gefasster Beschluss der Gesellschafter zur Festlegung/Änderung des Geschäftsjahres der Gesellschaft hat nicht vorgelegen.

Wir hatten im Geschäftsjahr 2023 folgende Feststellung getroffen:

- Die Gremienbeschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022, zur Ergebnisverwendung 2022 sowie zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 wurden bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (6. Januar 2025) nicht gefasst. In Hinblick auf die ausstehende Feststellung des Jahresabschlusses 2022 haben wir den Bestätigungsvermerk zum ersten Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG unter Vorbehalt erteilt. Die vorgenannten Beschlüsse wurden durch die Gesellschafterversammlung am 31. März 2025 nachgeholt.

## **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **I. GEGENSTAND DER PRÜFUNG**

Gegenstand der Prüfung des Zweiten Jahresabschlusses in Liquidation zum 5. März 2025 ist unter Berücksichtigung von § 71 Abs. 1 GmbHG die Einhaltung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Prüfung. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

## **II. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Die Prüfung des zweiten Jahresabschlusses in Liquidation zum 5. März 2025 haben wir gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Danach ist die Prüfung mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu planen und durchzuführen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern, die sich auf das durch den ersten Jahresabschluss in Liquidation vermittelte Bild der Vermögenslage- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Damit erfordert die Zielsetzung der Prüfung regelmäßig keine lückenlose Prüfung.

Unsere Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des zweiten Jahresabschlusses in Liquidation.

Unserer Prüfung liegt ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. Zu dessen Anwendung haben wir zunächst Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung durchgeführt und uns ein Verständnis von der Gesellschaft sowie ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld verschafft und darauf aufbauend mit den Unternehmenszielen und -strategien sowie deren Umsetzung beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Ausgehend von den Gesprächen mit der Unternehmensleitung und der Einsichtnahme in vorhandene Organisationsunterlagen der Gesellschaft haben wir uns darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen von der Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems ein Verständnis verschafft und beurteilt, welche Maßnahmen die Gesellschaft, insbesondere zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung, ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit Interner Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

Auf Grundlage der Risikobeurteilung werden für die Abschlussebene und die einzelnen Prüffelder und den damit verbundenen Aussagen die entsprechenden kontrollbasierten und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geplant. Ungeachtet der Einschätzung des Risikos wesentlicher falscher Darstellungen werden bei wesentlichen Prüffeldern aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Prüfungsschwerpunkte werden entsprechend der Risikoeinschätzung im Rahmen der Prüfungsstrategie gebildet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Ergebnisse Dritter, bei denen der Mandant Dritte beauftragt hat, verwertet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und von der Gesellschafterversammlung festgestellte erste Jahresabschluss (zum 5. März 2024) in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG.

Die Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 8. Oktober 2025 bis 8. Dezember 2025 (mit Unterbrechungen) im Rahmen des digitalen Datenaustausches in unseren Geschäftsräumen auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass der Liquidator für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung trägt. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung wurde uns übergeben. Der Liquidator der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L., Stadt Seeland, OT Nachterstedt, hat uns in seiner abgegebenen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass die erteilten Aufklärungen und Nachweise vollständig sind. Ferner hat er erklärt, dass alle Geschäftsvorfälle erfasst und im Jahresabschluss und Lagebericht wiedergegeben sind.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER RECHNUNGSLEGUNG**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Leistungsbereiche Finanz- und Lohnbuchhaltung wurden an eine Steuerberatungsgesellschaft vergeben. Die Erstellung des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG und die Finanzbuchhaltung erfolgen unter Verwendung der Software Kanzlei Rechnungswesen der DATEV eG, Nürnberg.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme nicht gegeben ist.

Alle erbetenen Aufklärungen sowie die Bestandsnachweise wurden durch Inventarverzeichnisse der Vermögensgegenstände und Schuldposten (Anlagenverzeichnisse, Grundbuchauszüge, Verträge, Bestandsprotokolle, Verschrottungsprotokolle, Kontoauszüge, Saldenlisten) und sonstige geeignete Unterlagen erbracht.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zum 5. März 2025 und den Lagebericht für das zweite Liquidationsgeschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025.

## **2. Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG**

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Sie hat nach ihrem Gesellschaftsvertrag einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen. Der Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG ist ordnungsgemäß aus dem Buchwerk der Gesellschaft entwickelt und unter Berücksichtigung von § 71 Abs. 1 GmbHG nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften, dem von der Gesellschafterversammlung am 10. November 2025 festgestellten, ersten Jahresabschluss (zum 5. März 2024) in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG übernommen.

Der Ansatz, der Ausweis und die Bewertung der Posten des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG sowie die Angaben im Anhang stehen in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften.

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Von der Inanspruchnahme der Schutzklausel bei der Berichterstattung im Anhang wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB zu Recht Gebrauch gemacht (Geschäftsführer-/Organbezüge).

## **3. Lagebericht für das zweite Liquidationsgeschäftsjahr**

Der Lagebericht für das zweite Liquidationsgeschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt unter Berücksichtigung der Liquidation der Gesellschaft insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft.

## **II. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES IN LIQUIDATION** **GEMÄß § 71 Abs. 1 GmbHG**

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss in Liquidation zum 5. März 2025 unter Beachtung von § 71 Abs. 1 GmbHG und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Jahresabschluss in Liquidation zum 5. März 2025 wurde unter Berücksichtigung der Belange gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches HGB aufgestellt.

Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG sind in dem als Anlage I beigefügten Anhang angegeben.

Ergänzend ist anzumerken, dass Neubewertungen in der Liquidationseröffnungsbilanz zum 6. März 2023 und in den Folgeabschlüssen nicht erforderlich waren.

## **III. ANALYSE DER VERMÖGENS- UND FINANZLAGE**

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft wird nach Einstellung des operativen Geschäfts durch die zum 6. März 2023 eingeleitete Liquidation der Gesellschaft geprägt (vgl. Abschnitt „B. Grundsätzliche Feststellungen“).

**1. Vermögenslage**

Zur Beurteilung der Vermögenslage, wie sie sich aus dem Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zum 5. März 2025 ergibt, haben wir die Bilanzposten gruppenweise nach ihrer Fristigkeit unter bzw. über einem Jahr geordnet.

	05.03.2025		05.03.2024		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
<b>Aktiva</b>					
<u>Lang- und mittelfristiger Bereich</u>					
Anlagevermögen	0,0	0,0	2,4	0,8	-2,4
<u>Kurzfristiger Bereich</u>					
Verkaufsgrundstücke	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Flüssige Mittel	238,5	100,0	301,4	99,2	-62,9
	<u>238,5</u>	<u>100,0</u>	<u>301,4</u>	<u>99,2</u>	-62,9
Bilanzsumme	<u>238,5</u>	<u>100,0</u>	<u>303,8</u>	<u>100,0</u>	-65,3
<b>Passiva</b>					
<u>Lang- und mittelfristiger Bereich</u>					
Eigenkapital	205,5	86,2	178,8	58,9	26,7
<u>Kurzfristiger Bereich</u>					
Rückstellungen	23,8	10,0	98,5	32,4	-74,7
Verbindlichkeiten	9,2	3,8	26,5	8,7	-17,3
	<u>33,0</u>	<u>13,8</u>	<u>125,0</u>	<u>41,1</u>	-92,0
Bilanzsumme	<u>238,5</u>	<u>100,0</u>	<u>303,8</u>	<u>100,0</u>	-65,3

Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 2,4 vermindert. Im Berichtszeitraum stehen den Zugängen von T€ 0,3 Abgänge zu Restbuchwerten von T€ 1,7 und Abschreibungen von T€ 1,0 gegenüber. Die Abgänge betreffen die Verschrottung und Veräußerung der (vollständig abgeschriebenen) Software sowie der (weitgehend abgeschriebenen) Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Aus den Abgängen resultieren Verluste aus Anlageabgängen von T€ 6,0.

Das Anlagevermögen besteht zum Bilanzstichtag (5. März 2025) aus dem vollständig abgeschriebenen Grundstück Friedrich-Weddeler-Straße 7-9, Ortsteil Nachterstedt. Das Grundstück soll gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. März 2025 an einen Dritten (Firma Traunsberger Holding GmbH & Co. KG Quedlinburger Straße 30a, Seeland) für € 1,00 verkauft werden.

Darüber hinaus wird nach der uns erteilten Auskunft kein weiteres Anlagevermögen ausgewiesen.

Im Umlaufvermögen wird unter dem Posten „Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten“ eine weitere vollständig wertberichtigte Grundstücksfläche (Am neuen Ring 1, Seeland) ausgewiesen. Das Grundstück soll gemäß vorgenanntem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. März 2025 ebenfalls an Firma Traunsberger Holding GmbH & Co. KG für € 1,00 (beide Grundstücke: in Summe € 2,00) verkauft werden.

Zum Bilanzstichtag werden noch vollständig wertberichtigte Forderungen in Höhe von T€ 4,7 ausgewiesen.

Zum Vorjahresstichtag waren in den kurzfristigen Forderungen außerdem noch vollständig wertberichtigte Forderungen gegenüber dem Erwerber des Immobilienbestandes (Geschäftsjahr 2021) aus Betriebskosten in Höhe von T€ 46,7 enthalten, denen Verpflichtungen der Gesellschaft (sonstige Rückstellungen) in Höhe von T€ 67,3 gegenüberstanden. Gemäß Vereinbarung vom 12. Dezember 2024/ 19. Dezember 2024 enden alle gegenseitigen Forderungen aus der Erwerberabrechnung mit Leistung einer Zahlung der Gesellschaft (Verkäufer) in Höhe von T€ 20,6. Ergänzend ist anzumerken, dass der Restbetrag der Rückstellungen in Höhe von T€ 46,7 aufgrund der getroffenen Vereinbarung ertragswirksam aufgelöst wurde.

Die flüssigen Mittel betreffen die beiden Geschäftskonten der Gesellschaft sowie den Kassenbestand.

Das Eigenkapital hat sich aufgrund des erzielten Jahresüberschusses (T€ 26,7) erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt 86,2 % Vorjahresstichtag: T€ 58,9)

Die sonstigen Rückstellungen (T€ 23,8; Vorjahresstichtag: T€ 98,5) betreffen folgende Sachverhalte:

- Leerstandskosten aus der Betriebskostenabrechnung für das Geschäftsjahr 2021 (T€ 0,0; Vorjahresstichtag: T€ 67,3). Gemäß Vereinbarung vom 12. Dezember 2024/19. Dezember 2024 und der im Berichtsjahr von der Gesellschaft geleisteten Zahlung (T€ 20,6) enden alle gegenseitigen Forderungen aus der Erwerberabrechnung, so dass der Restbetrag der Rückstellungen (T€ 46,7) ertragswirksam aufgelöst wurde (vgl. unsere Erläuterungen zu den kurzfristigen Forderungen).
- Jahresabschlusskosten (T€ 17,2; Vorjahresstichtag: T€ 24,6). Der Posten betrifft im Einzelnen die Erstellung 2024 und 2025 (T€ 7,2), die Prüfung 2025 (T€ 5,0) sowie die Steuerberatung 2024 und 2025 (T€ 5,0).
- Archivierung (T€ 6,6; Vorjahresstichtag: T€ 6,6).

Die Verbindlichkeiten im kurzfristigen Bereich haben sich um T€ 17,3 auf T€ 9,2 vermindert. Hierbei wurden Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt T€ 5,8 aufgrund Verjährung (§ 195 i. V. m. §§ 187 BGB) ausgebucht.

Der Anteil des lang- und mittelfristigen Kapitals am Gesamtkapital beträgt 86,2 % (Vorjahresstichtag: 58,9 %).

Nach der herrschenden Bilanzlehre ist das mittel- und langfristig gebundene Vermögen fristenkongruent zu finanzieren. Ausgehend von der Bilanz haben wir deshalb für Analysezwecke dem mittel- und langfristig gebundenen Vermögen das mittel- und langfristige Kapital (hier: nur Eigenkapital) gegenübergestellt. Danach ergibt sich zum Bilanzstichtag folgende Finanzierungsstruktur:

	05.03.2025	05.03.2024	Veränderungen
	T€	T€	T€
Lang- und mittelfristiges Vermögen	0,0	2,4	-2,4
Eigenkapital	205,5	178,8	26,7
Überdeckung	205,5	176,4	29,1
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0
Überdeckung	205,5	176,4	29,1

Die Gegenüberstellung zeigt, dass dem vollständig abbeschriebenen Grundstück des Anlagevermögens ein Eigenkapital von T€ 205,5 gegenübersteht. Die Vermögenslage ist geordnet.

**2. Finanzlage**

Die nachfolgende Kapitalflussrechnung nach DRS 21 macht Herkunft und Verwendung der geflossenen Finanzmittel transparent.

	6. März 2024 bis 5. März 2025 <u>T€</u>	6. März 2023 bis 5. März 2024 <u>T€</u>
<b><u>I. Laufende Geschäftstätigkeit</u></b>		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	26,7	-9,1
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen beim Anlagevermögen	1,0	1,2
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	-27,8	-0,6
-/+ Verlust aus Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	6,0	-0,3
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-51,5	-3,8
- Zinserträge	0,0	-0,3
+/- Zunahme/Abnahme sonstiger Passiva	-17,3	7,6
<b>= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<u>-62,9</u>	<u>-5,3</u>
<b><u>III. Investitionsbereich</u></b>		
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,0	0,5
+ Erhaltene Zinsen	0,0	0,3
<b>= Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<u>0,0</u>	<u>0,8</u>
<b><u>IV. Finanzmittelfonds</u></b>		
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-62,9	-4,5
+ Finanzmittelbestand am 1. Januar	<u>301,4</u>	<u>305,9</u>
<b>= Finanzmittelbestand am 31. Dezember</b>	<u>238,5</u>	<u>301,4</u>

Zur Beurteilung der kurzfristigen Liquidität geben wir im Folgenden eine Gegenüberstellung einander entsprechender kurzfristiger Vermögens- und Kapitalposten:

	05.03.2025	05.03.2024	Veränderungen
	T€	T€	T€
<u>Liquidität 1. Grades</u>			
Liquide Mittel	238,5	301,4	
<b>Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln</b>			-62,9
<u>Liquidität 2. Grades</u>			
Kurzfristige Forderungen	0,0	0,0	0,0
Kurzfristiges Fremdkapital			
Rückstellungen	-23,8	-98,5	74,7
Übrige Verbindlichkeiten	-9,2	-26,5	-17,3
<u>Überdeckung</u>	<u>205,5</u>	<u>176,4</u>	
<b>Veränderung des Nettoumlaufvermögens</b>			29,1

Bei der vorstehenden Darstellung der Liquiditätslage handelt es sich um eine stichtagsbezogene Betrachtung. Die Liquiditätsrechnung zeigt, dass das kurzfristige Fremdkapital zum Bilanzstichtag durch liquide Mittel und kurzfristig realisierbare Forderungen gedeckt ist.

Ein Wirtschaftsplan wurde für das Geschäftsjahr 2025 aufgrund der in 2025 beabsichtigten Beendigung der Liquidation nicht mehr erstellt.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist durch die vorhandenen Bankguthaben gesichert.

**3. Ertragslage**

Die Ertragslage zeigt nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst nachfolgendes Bild:

	06.03.2024 bis 05.03.2025		06.03.2023 bis 05.03.2025		Veränderungen
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen	6,7	10,1	1,8	6,9	4,9
Übrige Erträge	<u>59,5</u>	<u>89,9</u>	<u>24,1</u>	<u>93,1</u>	35,4
	<u>66,2</u>	<u>100,0</u>	<u>25,9</u>	<u>100,0</u>	40,3
Personalaufwendungen	-13,1	-19,8	-11,5	-44,4	-1,6
Abschreibungen	-1,0	-1,5	-1,2	-4,6	0,2
Übrige Aufwendungen	<u>-25,4</u>	<u>-38,4</u>	<u>-22,3</u>	<u>-86,1</u>	-3,1
	<u>-39,5</u>	<u>-59,7</u>	<u>-35,0</u>	<u>-135,1</u>	-4,5
<u>Jahresergebnis</u>	<u>26,7</u>	<u>40,3</u>	<u>-9,1</u>	<u>-35,1</u>	35,8

Die Gesellschaft weist im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 26,7 aus.

Die Gesellschaft befindet sich seit dem 6. März 2023 in Liquidation (vgl. Abschnitt „B. Grundsätzliche Feststellungen“).

Es ist beabsichtigt, die Liquidation im Geschäftsjahr 2025 zu beenden.

## **E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES**

### **Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Über die in dem vorliegenden Bericht und in der Anlage VI getroffenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft, insbesondere der eingeleiteten Liquidation der Gesellschaft (6. März 2023) verweisen wir auf Abschnitt „B. Grundsätzliche Feststellungen“.

**F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS ZUM ZWEITEN JAHRES-  
ABSCHLUSS IN LIQUIDATION GEMÄß § 71 Abs. 1 GmbHG ZUM  
5. MÄRZ 2025**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Gesellschaft mit Datum vom 8. Dezember 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungs-  
vermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS  
ZUM ZWEITEN JAHRESABSCHLUSS IN LIQUIDATION GEMÄß § 71  
Abs. 1 GmbHG zum 5. März 2025**

An die

VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L.,  
Stadt Seeland, OT Nachterstedt

**Prüfungsurteile**

Wir haben den ersten Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L. - bestehend aus der Bilanz zum 5. März 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L. für das für das Liquidationsgeschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss unter Berücksichtigung von § 71 Abs. 1 GmbHG in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 5. März 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Liquidationsgeschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung des zweiten Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir verweisen auf die Ausführungen des Liquidators im Anhang und im Lagebericht. Danach befindet sich die Gesellschaft seit dem 6. März 2023 in Liquidation. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

#### **Verantwortung des Liquidators für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Der Liquidator ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG ist der Liquidator dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Liquidator verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Liquidator verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat (bis 10. Dezember 2024) ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG und des Lageberichtes**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss in Liquidation und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss in Liquidation gemäß § 71 Abs. 1 GmbHG, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 8. Dezember 2025

DOMUS Steuerberatungs-AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Niederlassung Hannover



signiert  
Thomas Brandt  
11.12.2025  
12:20:02 +01  
Wirtschaftsprüfer

signiert  
Susanne Kalbow  
11.12.2025  
11:37:28 UTC  
Wirtschaftsprüferin

# Anlagen

Liquidationszwischenbilanz VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i.L., Stadt Seeland, OT Nachterstedt zum 05.03.2025

Aktiva		05.03.2025	05.03.2024	05.03.2024
		€	€	€
Passiva				
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>Eigenkapital</b>			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>			
Entgeltlich erworbene Lizenzen		0,00	0,00	78.750,00
	<b>II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag</b>			109.156,74
<b>II. Sachanlagen</b>	<b>III. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>			-9.126,48
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten		0,00	0,00	205.525,02
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<b>B. Rückstellungen</b>	0,00	2.402,00	178.780,26
	Sonstige Rückstellungen	0,00	2.405,00	23.784,84
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	1. Verbindlichkeiten aus Vermietung			0,00
Forderungen aus Vermietung	2. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	9.190,04
	davon aus Steuern: 1.124,94 € (4.845,23 €)			9.190,04
<b>II. Flüssige Mittel</b>				
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		238.499,90	301.362,04	26.534,86
<b>Bilanzsumme</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>238.499,90</b>	<b>303.767,04</b>	<b>303.767,04</b>

Anlage I  
Seite 2

**Gewinn- und Verlustrechnung vom 06. März 2024 bis 05. März 2025**

		6. März 2024 bis 5. März 2025	6. März 2024 bis 5. März 2024
	€	€	€
1. Umsatzerlöse			
a) aus anderen Lieferungen u. Leistungen		6.720,00	1.827,77
2. Sonstige betriebliche Erträge		59.522,28	24.093,56
3. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen			
a) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke		0,00	0,00
		<hr/>	<hr/>
		66.242,28	25.921,33
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-10.800,00		-10.800,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung	-2.297,43	-13.097,43	-746,80
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-957,43	-1.163,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-25.262,38	-24.069,04
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	308,97
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		146,64	47,75
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>27.071,68</b>	<b>-10.500,79</b>
11. Sonstige Steuern		-326,92	1.374,31
<b>12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag (-)</b>		<hr/> <b>26.744,76</b> <hr/>	<hr/> <b>-9.126,48</b> <hr/>

**Anhang zum 5. März 2025 der VWG Wohnungsgesellschaft mbH  
Vorharzer Heimstätte i.L.,  
Stadt Seeland, OT Nachterstedt**

**I. Allgemeine Hinweise**

Die Gesellschafterversammlung hat am 5. März 2023 beschlossen, die Gesellschaft mit Ablauf des 5. März 2023 aufzulösen. Herr Reiner Olbrich wurde mit Beginn des 6. März zum Liquidator bestellt. Das erste Liquidationsgeschäftsjahr begann am 6. März 2023. Liquidationszwischenbilanzen werden bis zum Abschluss der Liquidation jeweils zum 5. März eines Geschäftsjahres erstellt.

Die vorliegende Liquidationszwischenbilanz zum 5. März 2025 wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftervertrages aufgestellt. Es gelten gemäß Gesellschaftsvertrag die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Liquidationszwischenbilanz zum 5. März 2025 wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches HGB aufgestellt.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Das Sachanlagevermögen ist mit fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten bewertet.

Das Anlagevermögen besteht zum Bilanzstichtag (05. März 2025) aus einem vollständig abgeschriebenem Grundstück.

Im Umlaufvermögen wird eine weitere vollständig wertberichtigte Grundstücksfläche ausgewiesen.

Die Forderungen waren bis zum Bilanzstichtag entweder ausgeglichen oder wurden bei Bedarf ausgebucht.

Der Kassenbestand sowie die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalwert erfasst.

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **III. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **1. Anlagevermögen**

Das Anlagevermögen besteht zum Bilanzstichtag (05. März 2025) aus einem vollständig abgeschriebenen Grundstück (Friedrich-Weddeler-Straße 7-9, Ortsteil Nachterstedt). Das Grundstück soll gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31.03.2025 an einen Dritten für 1,00 € verkauft werden.

Darüber hinaus wird kein weiteres Anlagevermögen ausgewiesen. Die zum Vorjahresstichtag bilanzierten Anlagegegenstände (immaterielle Vermögenswerte und Betriebs- und Geschäftsausstattung) wurden im Berichtsjahr vollständig verschrottet oder veräußert.

#### **2. Zum Verkauf vorgesehene Grundstücke des Umlaufvermögens**

Im Umlaufvermögen wird eine weitere vollständig abgewertete Grundstücksfläche (Am neuen Ring 1, Seeland) ausgewiesen. Das Grundstück soll gemäß vorgenanntem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. März 2025 ebenfalls für 1,00 € (beide Grundstücke: in Summe 2,00 €) verkauft werden.

#### **3. Forderungen**

Die Forderungen aus Vermietung wurden vollständig einzelwertberichtigt oder direkt abgeschrieben. Die Einzelwertberichtigungen betragen TERU 5. Den wertberichtigten Forderungen lag eine Laufzeit von bis zu einem Jahr zugrunde.

#### **4. Rückstellungen**

Die Sonstigen Rückstellungen betreffen die Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Steuerberatung (TEUR 17) und Archivierungskosten (TEUR 7). Die Rückstellungen für Archivierungskosten wurden wegen Geringfügigkeit nicht abgezinst.

Die zum Vorjahresstichtag ausgewiesene Rückstellung für Leerstandskosten aus der Betriebskostenabrechnung für das Geschäftsjahr 2021 (TEUR 67) wurde auf Grundlage der Vereinbarung vom 12. Dezember 2024/19. Dezember 2024, unter Anrechnung von eigenen (wertberichtigten) Ansprüchen (TEUR 47) und geleisteten Anzahlungen (TEUR 21) vollständig verbraucht bzw. aufgelöst.

### **IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

In den Umsatzerlösen wird ein Erlös für die Gewährung eines Leitungsrechts an den zuständigen Abwasserzweckverband ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 47) und darüber hinaus periodenfremde Erträge (TEUR 7) aus weitestgehend erfolgreich für die Gesellschaft betriebenen Mahnverfahren durch eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei. Weiterhin wurden Verbindlichkeiten von rd. TEUR 6 erfolgswirksam vereinnahmt, da die Ansprüche verjährt sind.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Kosten für die Abschlusserstellung und –Prüfung sowie Steuerberatung von TEUR 15.

## V. Sonstige Angaben

### 1. Liquidator

Herr Reiner Olbrich, Gatersleben

### 2. Aufsichtsratsmitglieder (bis 10. Dezember 2024)

Redöhl, Gerhard	Stadtrat Seeland	Aufsichtsratsvorsitzender
Hampe, Siegfried	Ortsbürgermeister Nachterstedt	Aufsichtsratsmitglied
Reuß, Klaus-Jürgen	Ortschaftsrat Hoym	Aufsichtsratsmitglied
Gleichner, Dieter	Ortschaftsrat Frose	Aufsichtsratsmitglied

Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Dezember 2024 wurden sämtliche Mitglieder mit (Rück-) Wirkung zum 5. März 2023, 24 Uhr, abberufen.

## VI. Verlauf des Liquidationsverfahrens und Vermögensverteilung

Am 21.03.2023 wurde der Gläubigeraufruf im Unternehmensregister veröffentlicht. Das Sperrjahr endet damit am 20.03.2024.

Die Aktivitäten der Gesellschaft sind vollständig auf die Liquidation der Gesellschaft ausgerichtet, ein operatives Geschäft wird nicht mehr betrieben.

Für die bilanzierten Grundstücke im Anlage- und Umlaufvermögen (Buchwerte 0,00 €) ist die Verwertung im Jahr 2025 nach Aufstellung der Liquidationszwischenbilanz zum 5. März 2025

bereits erfolgt. Das übrige bewegliche Sachanlagevermögen wurde bis zum 5. März 2025 vollständig liquidiert bzw. ausgesondert.

Im Umlaufvermögen wird noch eine Forderung gegen einen ehemaligen Mieter ausgewiesen, welche mit Ratenzahlungen in geringem Umfang bedient wird. Die Forderung ist in voller Höhe wertberichtigt und soll im Rahmen der Schlussverteilung auf die Gesellschafter verteilt werden.

Die Rückstellungen betreffen lediglich noch laufende Verpflichtungen aus Fremdkosten für die Begleitung der Liquidation durch beauftragte Firmen (Abschlusserstellung und Steuerberatung) sowie die Prüfung der Zwischenabschlüsse.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind vereinnahmte Zahlungen ohne Rechtsgrund (Irrläufer) z.B. von ehemaligen Mietern erfasst. Die Auskehrung der Beträge soll abschließend in 2025 erfolgen.

Die abschließende Vermögensverteilung erfolgt nach Beendigung der Liquidation mit der Schlussrechnungslegung. Die Beendigung der Abwicklung wird voraussichtlich im weiteren Verlauf des Jahres 2025 erfolgen.

Nachterstedt, 13.06.2025

  
Der Liquidator  
Reiner Olbrich

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen				Restbuchwerte		
	Anfangsbestand €	Zugang €	Abgang €	Endstand €	Kumulierte Abschreibungen Anfangsbestand €	Abschreibungen des Geschäftsjahres Wirtschaftsjahr €	Abschreibungen auf Abgänge €	Kumulierte Abschreibungen Endstand €	am Ende des Wirtschaftsjahres €	am Ende des voran- gegangenen Jahres €
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände										
	29.346,00	0,00	29.346,00	0,00	29.343,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke ohne Bauten	40.418,00	0,00	0,00	40.418,00	40.418,00	0,00	0,00	40.418,00	0,00	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	49.366,73	303,43	49.670,16	0,00	46.964,73	957,43	47.922,16	0,00	0,00	2.402,00
<b>GESAMT</b>	<b>119.130,73</b>	<b>303,43</b>	<b>79.016,16</b>	<b>40.418,00</b>	<b>116.725,73</b>	<b>957,43</b>	<b>77.265,16</b>	<b>40.418,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.405,00</b>

VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte, Stadt Seeland, OT Nachterstedt  
Verbindlichkeitspiegel zum 05.03.2025

	Restlaufzeit			05.03.2025 Gesamt EUR
	< 1 Jahr EUR	1-5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
1. Verbindlichkeiten aus Vermietung VJ	0,00 (4.757,71)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (4.757,71)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen VJ	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Sonstige Verbindlichkeiten VJ	9.190,04 (21.777,15)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	9.190,04 (21.777,15)
	9.190,04 (26.534,86)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	9.190,04 (26.534,86)

## **Lagebericht für das Liquidationsgeschäftsjahr für die Zeit vom 06.03.2024 – 05.03.2025**

**5**

### **1. Grundlagen des Unternehmens**

Die VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte i. L. (bis 6. März ohne i. L.) ist ein Unternehmen der Städte Stadt Seeland (82,67 % Gesellschafteranteile) und der Stadt Aschersleben (17,33 % Gesellschafteranteile).

Durch den Verkauf des gesamten Wohnungsbestandes im Jahr 2021 betrieb die Gesellschaft im Berichtszeitraum kein operatives Geschäft mehr. Seit dem 06.03.2023 (Eintragung ins Handelsregister: 20.03.2023) befindet sich die Gesellschaft in Liquidation. Zum Liquidator wurde der bisherige Geschäftsführer, Herr Reiner Olbrich, bestimmt. Der Gläubigeraufruf und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgten fristgemäß.

### **2. Wirtschaftsbericht**

#### **2.1 Geschäftsverlauf**

Der Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum war geprägt von der Abwicklung der noch offenen Positionen wie Verkauf der unbebauten Grundstücke, Regelung von Falschüberweisungen von Mietern etc. Ein operatives Geschäft erfolgte nicht mehr.

Im Berichtszeitraum konnte der geplante Verkauf (Symbolischer Preis) der unbebauten Restflächen am Baugebiet Neuer Ring und an der Friedrich-Weddeler-Straße im Ortsteil Nachterstedt realisiert werden.

#### **2.2 Wirtschaftliche Lage des Unternehmens**

Zum Stichtag 05.03.2025 verfügte die Gesellschaft über flüssige Mittel in Höhe von 238,5 TEURO.

#### **2.3 Finanzplan**

Für das Geschäftsjahr 2025 sind keine Einnahmen geplant.

An Ausgaben sehen wir wie folgt vor:

Vergütung Liquidator:	8.800,00 €
Sachkosten:	18.000,00 €

### 3. Prognosebericht

Im Geschäftsjahr 2025 soll die Liquidation beendet werden. Die Regelungen zu den Verbindlichkeiten und Verrechnungen mit dem Erwerber des Immobilienbestandes, sowie die Lösung der Problematik der Baugrundstücke sind realisiert.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist durch die vorhandenen Bankguthaben gesichert.

Seeland, den 15.10.2025



Reiner Olbrich  
Liquidator

## Rechtliche Verhältnisse

**Firma:** VWG Wohnungsgesellschaft mbH  
Vorharzer Heimstätte i. L.

**Sitz:** Stadt Seeland, OT Nachterstedt

**Handelsregistereintrag:** Amtsgericht Stendal unter der Nr. HRB 107321; letzte Eintragung am 20. März 2023

Die Auflösung der Gesellschaft wurde am 1./6. März 2023 von der Gesellschafterversammlung beschlossen (Eintragung in das Handelsregister: 20. März 2023)<sup>1</sup>.

**Gesellschaftsvertrag:** Der Gesellschaftsvertrag wurde am 3. September 1993 geschlossen. Eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages erfolgte am 22. Juni 2010 mit der Erhöhung des gezeichneten Kapitals von € 76.693,78 auf € 78.750,00.

### Gegenstand:

Der Gegenstand/Gesellschaftszweck des Unternehmens während der Liquidation besteht in der Abwicklung des Gesellschaftsvermögens.

### Stammkapital:

Das gezeichnete Kapital beträgt am Bilanzstichtag € 78.750,00.

Die Gesellschaftsanteile werden wie folgt gehalten:

	%	€
Stadt Seeland	82,7	65.100,00
Stadt Aschersleben	17,3	13.650,00
	<u>100,0</u>	<u>78.750,00</u>

### Organe der Gesellschaft:

Liquidator, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung

---

<sup>1</sup> Auf die unzulässige Rückwirkung der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung am 6. März 2023 über die Gesellschaftsauflösung zum 1. März 2023 weisen wir hin.

**Liquidator:**

Herr Olbrich ist mit Wirkung zum Ablauf des 28. Februar 2023 nicht mehr Geschäftsführer; er wurde mit Wirkung zum 1. März 2023 zum Liquidator bestellt<sup>1</sup>.

Die entsprechenden Eintragungen im Handelsregister sind erfolgt (20. März 2023)<sup>1</sup>.

**Vertretung:**

Ist nur ein Liquidator bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Liquidatoren vertreten.

**Gesellschafterversammlung:**

Im Berichtszeitraum und darüber hinaus bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (8. Dezember 2025) wurden folgende Beschlüsse von der Gesellschafterversammlung gefasst:

Gesellschafterversammlung am 10. Dezember 2024

Beschlüsse:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 5. März 2023
- Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 5. März 2023
- Ergebnisverwendung (Vortrag des Jahresfehlbetrages in Höhe von € 7.802,43 auf neue Rechnung)
- Abberufung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates mit (Rück-) Wirkung zum 5. März 2023, 24.00 Uhr<sup>2</sup>
- Feststellung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 6. März 2023

---

<sup>1</sup> Auf die unzulässige Rückwirkung der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung am 6. März 2023 über die Gesellschaftsauflösung zum 1. März 2023 weisen wir hin.

<sup>2</sup> Zur unzulässigen Rückwirkung der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung am 10. Dezember 2024 über die Abberufung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates mit (Rück-) Wirkung zum 5. März 2023, 24.00 Uhr weisen wir hin.

Gesellschafterversammlung am 31. März 2025

Beschlüsse:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. (Anmerkung: Der Beschluss wurde nachgeholt.)
- Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022. (Anmerkung: Der Beschluss wurde nachgeholt.)
- Ergebnisverwendung: Der Jahresfehlbetrag von € 222.048,11 wird auf neue Rechnung vorgetragen. (Anmerkung: Der Beschluss wurde nachgeholt.)
- Die Grundstücke im Ortsteil Nachterstedt, Friedrich-Weddeler-Straße 7-9 und Am neuen Ring 1, 06469 Seeland, werden an die Firma Traunsberger Holding GmbH & Co. KG Quedlinburger Straße 30a, 06467 Seeland, für je € 1,00 pro Grundstück (in Summe € 2,00) verkauft.

Der Liquidator der Gesellschaft wird bevollmächtigt und beauftragt, den notariellen Kaufvertrag zu beurkunden.

- Bestellung des Abschlussprüfers für den Zeitraum 6. März 2024 bis 5. März 2025.

Gesellschafterversammlung am 10. November 2025

Beschlüsse:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 6. März 2023 bis zum 5. März 2024.
- Entlastung von Aufsichtsrat und Liquidator für das Geschäftsjahr vom 6. März 2023 bis zum 5. März 2024.
- Ergebnisverwendung: Der Jahresfehlbetrag von € 9.126,48 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Bestellung des Abschlussprüfers: Die DOMUS Steuerberatungs-AG, Berlin, Niederlassung Hannover, wird mit der Prüfung der Liquidationsschlussbilanz zum 31. August 2025 beauftragt. Der Beschluss erfolgt nachträglich. Ein Auftragsbestätigungsschreiben an die DOMUS Steuerberatungs-AG, Niederlassung Hannover, wurde bereits am 3. September 2025 unterzeichnet.

**Aufsichtsrat:**

Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates verweisen wir auf den Anhang (Anlage I).

Der Aufsichtsrat war gemäß Gesellschaftsvertrag besetzt.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates wurden gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Dezember 2024 mit (Rück-)Wirkung zum 5. März 2023, 24.00 Uhr, abberufen.

Ergänzend ist anzumerken, dass der Aufsichtsrat im Zeitraum ab 6. März 2023 bis zum 5. März 2025 auskunftsgemäß keine Sitzungen abgehalten hat.

## **Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Quedlinburg geführt. Als Kapitalgesellschaft ist die Gesellschaft nach Maßgabe der Einzelgesetze unbeschränkt steuerpflichtig. Sie unterliegt der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Steuerbescheide liegen für die Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2022 vor.

Der vortragsfähige Gewerbeverlust zum 31. Dezember 2022 beträgt laut Bescheid vom 20. Dezember 2024 T€ 6.209,6.

Der körperschaftsteuerliche Verlustvortrag zum 31. Dezember 2022 beträgt laut Bescheid vom 20. Dezember 2024 T€ 15.902,0.

Aufgrund der Höhe der Verlustvorträge zum 31. Dezember 2022 und deren Fortschreibung werden für den Abwicklungszeitraum der Liquidation keine steuerlichen Belastungen erwartet.

## **Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit**

### **Einstellung der Bewirtschaftung des Hausbesitzes/Liquidation**

Auf Grundlage der Beschlüsse von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung vom 24. Februar 2021 bzw. 20. April 2021 wurden sämtliche bebauten Grundstücke im Anlagevermögen der Gesellschaft mit Notarvertrag vom 20. Mai 2021 an einen Dritten veräußert (insgesamt 676 Wohn- und acht Gewerbeeinheiten). Die entscheidenden Abstimmungen in den beteiligten Stadträten fanden am 6. und 7. April 2021 statt. Der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgte zum 19. Juli 2021.

Die Wohnungsverwaltung für Dritte (22 WE) wurde am 31. Dezember 2021 beendet.

Die Gesellschaft befindet sich seit dem 6. März 2023 in der Liquidation.

## **Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)**

### **Vorbemerkungen**

Die Gesellschafterversammlung hat die Auflösung der Gesellschaft mit Ablauf des 5. März 2023 beschlossen. Die Gesellschaft befindet sich damit seit 5. März 2023 in Liquidation. Es handelt sich hierbei um die Prüfung des zweiten Liquidationsabschlusses nach Aufstellung und Prüfung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 6. März 2023. Die Gesellschaft hat demnach im Geschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 kein operatives Geschäft mehr betrieben. Die Liquidationsschlussbilanz wird zum 31. August 2025 erstellt.

Wir verweisen auf Abschnitt „B. Grundsätzliche Feststellungen“.

### **Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten der Organe werden im § 12 (Aufgaben des Aufsichtsrates) und § 8 (Aufgaben der Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftsvertrages geregelt. Geschäftsordnungen für die Organe liegen nicht vor.

Ein Geschäftsverteilungsplan besteht nicht; es war im Geschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 nur der Liquidator tätig.

Andere schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung/Liquidator bestanden nicht.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen der Gesellschaft.

Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Dezember 2024 wurden sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates mit (Rück-)Wirkung zum 5. März 2023, 24.00 Uhr, abberufen. Zur unzulässigen Rückwirkung der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung verweisen wir auf Abschnitt „II. Unregelmäßigkeiten, Beachtung von sonstigen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen des Gesellschaftsvertrages“.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 haben die Gesellschafter eine Sitzung abgehalten (Gesellschafterversammlung am 10. Dezember 2024). Darüber hinaus wurden bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung (8. Dezember 2025) weitere Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gefasst (31. März 2025, 10. November 2025). Ordnungsgemäß dokumentierte Beschlüsse lagen vor.

Aufsichtsratssitzungen wurden in der Zeit vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 nicht durchgeführt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Liquidator, Herr Olbrich, ist auskunftsgemäß im Aufsichtsrat der BGI Biotechpark Gatersleben Infrastrukturgesellschaft mbH, Seeland, OT Gatersleben, tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung des Liquidators wird unter Bezugnahme auf § 286 Abs. 4 HGB nicht im Anhang ausgewiesen. Die Aufsichtsratsmitglieder (bis 10. Dezember 2024) erhielten im Berichtsjahr keine Aufwandsentschädigung. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht gewährt.

#### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum mit Ausnahme des Liquidators keine Mitarbeiter.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Frage 2a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Gesonderte Regelungen zur Korruptionsprävention liegen nicht vor.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien außerhalb des Gesellschaftsvertrages existieren nicht. Gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages sind die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat (bis 10. Dezember 2024) in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse eingebunden. Ergänzend merken wir an, dass gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages insbesondere Geschäfte außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € 25.000,00 überschritten wird, der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Im Übrigen bedürfen insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken der Zustimmung des Aufsichtsrates. Regelungen zur Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung liegen vor.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht eingehalten wurden.

Auf die Abberufung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Dezember 2024 haben wir hingewiesen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge werden nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß dokumentiert.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Verkauf des vollständigen Immobilienbestandes in 2021 der Käuferin sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Grundstücksunterlagen (insbesondere zu Grundstücken, Gebäuden einschließlich Bauunterlagen, Flächenberechnungen/Grundrisszeichnungen, Mietverhältnissen, Versorgungsverträgen und Versicherungen) sowie alle sonstigen Verträge und Unterlagen im Original übergeben hatte. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter „Vorbemerkungen“.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch in Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht in Hinblick auf die laufende Liquidation grundsätzlich den Bedürfnissen der Gesellschaft. Zu den Wirtschaftsplanungen für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 verweisen wir jedoch auf Abschnitt „B. II. Unregelmäßigkeiten“.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Frage 3a).

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der Gesellschaft.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Überwachung der Liquidität oblag dem Liquidator und erfolgte auskunftsgemäß durch täglichen Kontenabgleich. Das Finanzmanagement gewährleistete insoweit eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Wir weisen darauf hin, dass der Käufer des Immobilienbestandes mit Übergang von Nutzen und Lasten (19. Juli 2021) in alle Rechte und Pflichten sowie Ansprüche aus den zum Zeitpunkt des Nutzen- und Lastenübergangs für den Grundbesitz bestehenden Mietverhältnisse eingetreten ist.

Die gegenseitigen Ansprüche aus dem Verkauf des Immobilienbestandes, insbesondere aus Leerstandskosten aus der Betriebskostenabrechnung für das Geschäftsjahr 2021, sind gemäß Vereinbarung vom 12. Dezember 2024/ 19. Dezember 2024 erledigt.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht und ist in Hinblick auf die beabsichtigte zeitnahe Beendigung der Liquidation nicht erforderlich.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Gesellschaft hat keine Tochterunternehmen oder wesentlichen Beteiligungen.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein gesondertes Risikofrüherkennungssystem mit Definition von Art und Umfang von Frühwarnsignalen und Gegenmaßnahmen bei Überschreitung von Toleranzgrenzen solcher Frühwarnsignale besteht nicht.

Das bei der Gesellschaft eingerichtete System zur Überwachung bestandsgefährdender Risiken bestand im Berichtszeitraum in der täglichen Liquiditätskontrolle.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorhandenen organisatorischen Maßnahmen reichen in Abhängigkeit von Größe und Komplexität der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung der eingeleiteten Liquidation der Gesellschaft aus, um bestandsgefährdende Risiken zu erkennen; sie sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine gesonderte schriftliche Dokumentation liegt nicht vor.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Es erfolgt auskunftsgemäß bei Bedarf eine Abstimmung oder Anpassung.

**Fragenkreis 5:        Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Entsprechende Instrumente liegen nicht vor.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Frage 5a).

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Frage 5a).

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Frage 5a).

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Frage 5a).

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung in Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu Frage 5a).

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Zu den Fragen 6a) bis 6f):

Eine Innenrevision ist bei der Gesellschaft nicht eingerichtet.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in den §§ 8 und 12 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich mit Ausnahme der unter Abschnitt „B. II. Unregelmäßigkeiten“ getroffenen Feststellungen, keine weiteren Anhaltspunkte ergeben.

Auf die Abberufung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Dezember 2024 haben wir hingewiesen.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Geschäftsjahr (6. März 2023 bis 5. März 2024) wurden auskunftsgemäß keine Kredite an den Geschäftsführer/Liquidator oder Mitglieder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung mit Ausnahme der unter Abschnitt „B. II. Unregelmäßigkeiten“ getroffenen Feststellungen keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und den bindenden Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung übereinstimmen.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen wurden im Berichtsjahr nicht geplant und/oder durchgeführt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung grundsätzlich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die vollständig abbeschriebenen Grundstücke Friedrich-Weddeler-Straße 7-9, Ortsteil Nachterstedt (Anlagevermögen), und Am neuen Ring 1, Seeland (Umlaufvermögen) gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. März 2025 an einen Dritten (Firma Traunsberger Holding GmbH & Co. KG Quedlinburger Straße 30a, Seeland) für je € 1,00 (beide Grundstücke: in Summe € 2,00) verkauft werden sollen. Die Preisfestlegung berücksichtigt auskunftsgemäß bestehende Altlasten.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Investitionen wurden im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Investitionen lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

**Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die auf eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen hinweisen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den uns erteilten Auskünften werden lediglich noch für Geldanlagen Konkurrenzangebote eingeholt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Aufsichtsratssitzungen fanden im Geschäftsjahr vom 6. März 2024 bis 5. März 2025 nicht statt.

Auf die Abberufung sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Gesellschafterbeschluss vom 10. Dezember 2024 haben wir hingewiesen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu Frage 10a).

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu Frage 10a).

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung (§ 90 Abs. 3 AktG) wurde auskunftsgemäß nicht gefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu Frage 10a).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde auskunftsgemäß nicht abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden auskunftsgemäß im Berichtszeitraum nicht gemeldet.

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

Ergänzend weisen wir jedoch darauf hin, dass im Anlage- sowie im Umlaufvermögen der Gesellschaft jeweils ein unbebautes Grundstück ausgewiesen wird; die Grundstücke wurden in Vorjahren aufgrund von Altlasten vollständig wertberichtigt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Wir verweisen auf unsere Ausführung zu Frage 11a).

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter „D. III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft“.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern besteht nicht.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer eventuell zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme bestanden im Berichtszeitraum nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Liquidator schlägt vor, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 kein operatives Geschäft mehr betrieben. Die Gesellschaft befindet sich seit 5. März 2023 in Liquidation. Wir verweisen auf Abschnitt „B. Grundsätzliche Feststellungen“.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Für das Geschäftsjahr (6. März 2024 bis 5. März 2025) wird ein Überschuss von T€ 26,7 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag T€ 9,1) ausgewiesen. Das Ergebnis wird von folgenden einmaligen Vorgängen geprägt:

- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 46,9; Vorjahr: T€ 0,0)
- Periodenfremde Erträge (T€ 6,5; Vorjahr: T€ 20,0)
- Verluste aus dem Abgang von Anlagegegenständen (T€ 6,0; Vorjahr: T€ 0,0)
- Aufwendungen für frühere Jahre (T€ 0,3; Vorjahr: T€ 4,3)

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter „D. III. 3. Ertragslage der Gesellschaft“.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Bei der Gesellschaft fällt keine Konzessionsabgabe an.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Geschäftsjahr vom 6. März 2024 bis zum 5. März 2025 waren mit Ausnahme der Veräußerung und Verschrottung von Anlagegegenständen keine verlustbringenden Einzelgeschäfte zu verzeichnen.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Wir verweisen auf Frage 15 a).

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Das Jahresergebnis wird durch die Liquidation geprägt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Die Gesellschaft befindet sich seit 6. März 2023 in Liquidation.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für

## Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgefragen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.